

Selbsthilfe Versicherungsdienst des Deutschen Caritasverbandes

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH · Klingenbergstr. 4 · 32758 Detmold

Kath. Kirchengemeinde St. Michael Herrn Dr. Hans Groß Nußstr. 55 53340 Meckenheim Stefan Rössger Sach 3 Kirche Telefon: 05231 603-6384 Telefax: 05231 603-606384 E-Mail: stefan.roessger@ecclesia.de

> Es schreibt Ihnen: Detlef Peitz

Detmold, 12.12.2014

Telefonat vom 12.12.2014 Unsere Akte: 0711 21 1703

Sehr geehrter Herr Dr. Groß,

bezugnehmend auf das mit Ihnen geführte Gespräch, erhalten Sie beiliegend unsere Broschüre zum Versicherungsschutz im Erzbistum Köln.

Mit freundlichen Grüßen

E C C L E S I A Versicherungsdienst GmbH

i.A. D. P. 5

5. Betriebs-/Umwelt-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr. 40006993650-8 Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko bei Aktivitäten der Versicherungsnehmer.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen etc. (Hausund Grundstücks-Haftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- aus der Abhaltung von Gottesdiensten,
 Kindergottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, die zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben gehören;
- aus Veranstaltungen aller Art, wie z. B. Gemeindefesten, geselligen Zusammenkünften etc. sowie aus der Durchführung von Exerzitien, Prozessionen und Wallfahrten;
- aus dem Besitz, dem Halten und dem Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach;
- Freihaltung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von

7.500.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden

100.000 € für Vermögensschäden;

Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.



Versicherte Personen:

Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages besteht hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für:

- alle Organe, gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter der Versicherungsnehmerin oder solcher Personen, die leitend für die Versicherungsnehmerin tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung von versicherten Einrichtungen und Betrieben oder von Teilen derselben angestellt sind – in dieser Eigenschaft;
- sämtliche übrigen Beschäftigten, in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die Versicherungsnehmerin.

Darunter fallen insbesondere:

- hauptamtlich, ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Personen und sonstige Mitarbeitende in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung;
- 2. in den Betrieb eingegliederte Volontäre, Praktikanten, Leiharbeitnehmer, ABM-Kräfte, Ein-Euro-Beschäftigte, Absolvierende des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ), des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ), des Bundesfreiwilligendienstes, des Jugendfreiwilligendienstes, Studierende im Praktikum, Austausch- und Pflegepersonal, Schüler/-innen anderer Einrichtungsträger, die für den Versicherungsnehmer oder zur Aus-/Fortbildung im versicherten Bereich tätig werden, sowie Personen, die gerichtlich festgelegte Sozialstunden ableisten, und Jugendliche im Rahmen von erzieherischen Maßnahmen nach dem JGG mit/ ohne behördliche Anordnung; ebenso Honorarkräfte, sofern es sich nicht um freiberuflich Mitarbeitende handelt, die ihre Tätigkeit auf Honorarbasis berufsmäßig ausüben;
- 3. alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind. Dies gilt nur, sofern der Teilnehmende aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. private Haftpflichtversicherung) keinen Versicherungsschutz erlangt.

Personenschäden der Teilnehmenden untereinander sind mitversichert mit Ausnahme von Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsoder Dienstunfälle gem. SGB VII handelt. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden der Teilnehmenden untereinander sind bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Schadenfall mitversichert.

Zum Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag des Erzbistums Köln sind umfangreiche Erweiterungen vereinbart, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen.

Im Folgenden werden einige dieser Deckungserweiterungen erläutert:

- Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden und eigenen Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit.
 Die Höchstentschädigung beträgt 52.000 € je Schadenereignis;
- Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (Gebäuden, Räumen, Grundstücken) im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden;
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen) bis 52.000 €;
- Abhandenkommen von Sachen (außer Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Schmucksachen und sonstige Kostbarkeiten) bis 50.000 € je Schadenfall.

Im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden (Anlagendeckung), wenn gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet worden zu sein. Versicherungsschutz besteht als Inhaber dieser Anlagen (Behälter, Kleingebinde) zur Lagerung von Heizöltreibstoffen und sonstigen gewässerschädlichen Stoffen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

5.000.000€

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal für alle Tankanlagen.

6. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr. HV-SV 73445202.5 Versicherer: ERGO Versicherung AG

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (Drittschäden).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der versicherten Personen den Körperschaften/Dienstgebern zugefügt werden (Eigenschäden).

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter/-innen, Pfarrer, Beamteten, Arbeiternehmer/-innen, neben- und ehrenamtlich sowie unentgeltlich tätigen Personen zur Verfügung gestellt.

Die Versicherungssumme beträgt

250.000 €

je Schadenfall. Für Organe und leitend Mitarbeitende erhöht sich die Versicherungssumme auf 1 Mio. €.

Die Selbstbeteiligung bei Eigenschäden beträgt 750 € je Schadenfall - bei Schäden im Rahmen der Höherdeckungssumme 5.000 € je Schadenfall.

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte Tätigkeit für die versicherten kirchlichen Einrichtungen. Im Rahmen des Vertrages besteht auch für die finanzielle und rechtliche Abwicklung von Bauvorhaben Versicherungsschutz, und zwar unabhängig von der Höhe der Bausumme des einzelnen Vorhabens.



7. Unfallversicherung

Versicherungsschein-Nr. 53.902.546935

Versicherer:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Versicherungsschutz besteht für Unfälle im kirchlichen Bereich. Zu den versicherten Personen zählen:

- a) alle Personen, die Kirchen, Andachtsräume und zu kirchlichen Zwecken bestimmte Räume der Versicherungsnehmer, auch wenn diese angemietet oder zur Verfügung gestellt worden sind, zum Besuch des Gottesdienstes, zur Verrichtung ihrer Andacht oder zu sonstigen von den Versicherungsnehmern angesetzten Veranstaltungen besuchen und dabei in diesen Räumen oder auf den Wegen und Treppen der Grundstücke, auf denen sich die vorgenannten Räume befinden, einen Unfall erleiden;
- b) alle Personen während der Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen (z. B. Wallfahrten, Prozessionen, Gottesdiensten im Freien, Firmungsfeiern, Bischofsempfängen usw.);
- c) alle Mitglieder der Kirchenchöre der Versicherungsnehmer während der Gesangsdarbietungen, der Proben und der sonstigen Veranstaltungen;
- d) alle Alumnen während des Kollegs mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen;
- e) alle Kommunikanten während des Unterrichts mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen;
- f) alle Kinder während der Teilnahme am Religionsunterricht (mit Ausnahme des planmäßigen Unterrichts an öffentlichen Schulen) und während der Veranstaltungen (z. B. Schwimmen, Ausflüge u. a) und des Aufenthaltes in Kinderhorten der Versicherungsnehmer und während der Betreuung auf sonstige Weise;

- g) alle hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Personen (einschl. Geistliche und Ministranten) bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen oder Tätigkeiten, soweit sie bei der gesetzlichen Unfallversicherung nicht unfallversichert sind.
 - Für die unentgeltlich und ehrenamtlich tätigen Personen wird Versicherungsschutz unabhängig von Leistungsansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt;
- h) alle Teilnehmenden, z. B. bei kirchlichen und außerkirchlichen Zusammenkünften, Heimabenden, Freizeit- und Bildungsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Festlichkeiten, Durchführung karitativer Arbeiten und Tagungen, Ferienlager und Ausflügen, während dieser Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

Sofern und solange für Mitglieder organisierter Gruppen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages anderweitiger Versicherungsschutz gegeben ist, besteht kein Versicherungsschutz bis zur Höhe der anderweitig versicherten Summen.

Für die in den Ziffern c) bis h) genannten versicherten Personen sind Unfälle auf den direkten Wegen zu und von den Zusammenkünften und Veranstaltungen mitversichert.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf) unterbrochen wird.

Die Versicherungssummen betragen:

- Für die versicherten Personen gemäß a) und b)
 - für Kinder vom Tage der Geburt an, für Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 80. Lebensjahr

für den Invaliditätsfall (Grundsumme)	15.000 €
bei Vollinvalidität (225 %)	34.500 €
für den Todesfall	5.000 €
Tagegeld ab dem ersten Tag der ärztl. Behandlung	2,50 €
Heilkosten (subsidiär)	500€

- für Personen über 80 Jahre

für den Invaliditätsfall	5.000 €
für den Todesfall	2.500 €
Heilkosten (subsidiär)	500€

- Für die versicherten Personen gemäß c) bis h)
 - für Kinder vom Tage der Geburt an, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 80. Lebensjahr

für den Invaliditätsfall (Grundsumme)	25.000 €
bei Vollinvalidität (225 %)	57.500 €
für den Todesfall	5.000 €
Heilkosten (subsidiär)	500€
für Nachhilfeunterricht	300 €

- für Personen über 80 Jahre

für den Invaliditätsfall	5.000 €
für den Todesfall	2.500 €
Heilkosten (subsidiär)	500€



2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Im Rahmen der Sammelversicherungsverträge des Erzbistums Köln besteht pauschaler Versicherungsschutz auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen etc. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Dienstreise-Haftpflichtversicherung

Wenn zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherren Mitarbeiterfahrzeuge eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen des Dienstreise-Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrages des Erzbistums Köln. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Sonstiger Reiseversicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen, Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge sichergestellt werden.

Beispiele:

- Auslandsreise-Krankenversicherung;
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen;
- Reisegepäckversicherung;
- etc.

Verwiesen wird auf das Druckstück der Ecclesia "Reisen, Freizeiten, Ausflüge" bzw. die entsprechenden Anträge. Die Unterlagen erhalten Sie direkt bei der Ecclesia oder unter:

www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/reisefreizeiten/

2. Haftpflichtversicherung

Jeder Schadenfall, der Schadenersatzansprüche nach sich ziehen könnte, ist innerhalb einer Woche, nachdem der Schaden bekannt wurde, der Ecclesia schriftlich anzuzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streitwert verkündet, so ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzulegen. Durch eine verzögerte oder verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen.



3. Unfallversicherung

Todesfall

Der Versicherungsfall muss innerhalb von 48 Stunden an Ecclesia gemeldet werden.

Sonstige Unfälle

Unfälle bitte unverzüglich schriftlich an Ecclesia melden. Durch eine verzögerte oder verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen.

Notizen